

baren äusseren Anlass für die Entstehung der Monte Cassineser Abschrift.

2. Die Registervorlage.

Wie war nun die Vorlage unserer Hs. beschaffen, und als was hat man sie anzusehen? Levi¹ hatte sich nicht ganz klar darüber geäussert. Der abschriftliche Charakter der Hs. stand auch ihm fest, ebenso aber die Ueberzeugung, dass sie nur einen Auszug aus dem Originalregister Johannis VIII. darstelle, einen Auszug, der gleichzeitig, unter denselben Gesichtspunkten und vielleicht auf die gleiche Anregung hin entstanden sei, wie das uns überlieferte Register Gregors VII. Er sprach die Vermutung aus, dass der Cassineser Abschreiber zugleich der Excerptor gewesen sei und das Originalregister selbst vor sich gehabt habe, eine Annahme, die zu dem völlig unselbständigen Charakter, den die Arbeit des Schreibers, wie wir sahen, auf Schritt und Tritt verrät, durchaus nicht passt.

Lapôtre² hat dagegen die Ansicht, unsere Hs. sei eine getreue Abschrift des Originalregisters selbst, verfochten, sie aber wesentlich³ nur nach der negativen Seite, indem er die gegnerische Meinung kritisierte, und auch da nicht sehr eingehend, begründet. Prüfen wir also im Anschluss an ihn zunächst auch die Argumente der herrschenden Meinung auf ihre Haltbarkeit. Nur eine Auswahl-

korrekter: 'Ut coniugati non separentur, si necessitate mortis filium suum baptizaverint'. Auffällig bleibt immerhin, dass spätere Sammler das Johannregister, seit es sich in Monte Cassino befand, nie wieder benutzt haben, sondern immer nur den einen Brief, direkt oder indirekt aus Anselm entlehnt, übernommen haben. Er steht bei Bonizo (nach 1089) lib. I c. 41: 'Quod non separandus sit ab uxore, qui in periculo mortis filium baptizavit', in der Collectio VII partium (s. XII in.) lib. VI t. 50 c. 1: 'Ut qui necessitate mortis filios suos baptizaverint, non separentur', in der Sammlung des Domkapitels von Pistoia (s. XII in.) lib. III t. 11 c. 12: 'De coniugatis non separandis, si necessitate mortis filios suos baptizaverint', ferner bei Ivo, Decr. I, 306, Polycarp. VI, 4, 15, Coll. Caesaraug. X 19, Lomb. IV 42, endlich bei Gratian, Decr. C. XXX, q. 1 c. 7, vgl. Friedberg I, 1098. Ich finde den Brief ausserdem noch zitiert aus folgenden Canones-Hss.: Escorial LIII, 9, s. XII (N. A. VI, 225), Cod. Monac. Lat. 14408 (Emm. E. 31), s. XII (N. A. IX, 559) und Cod. Vat. Lat. 1345, s. XIII (N. A. III, 147). 1) L. c. S. 186 f. 2) L. c. S. 15 ff. 3) Ein positives Argument scheint er in dem versuchten Nachweis, dass den Briefen unserer Hs. die Konzepte, nicht die Originale, zu Grunde liegen, zu erblicken. Vgl. dazu unten S. 108 ff. Aber solche Spuren könnten sich auch sehr wohl durch Vermittelung einer Sammlung erhalten haben, sie beweisen in dieser Frage nichts. In der Tat nahm auch Levi bereits Konzeptvorlagen an.